

## Lösungsskizze zum Fall "Die Müllverbrennungsanlage"

- A. Klageänderung
- B. Zulässigkeit der Klage
  - I. Verwaltungsrechtsweg
  - II. Statthafte Klageart
  - III. Feststellungsinteresse
  - IV. Klagebefugnis
  - V. Klagegegner
  - VI. Zuständiges Gericht
- C. Begründetheit der Klage
  - I. Feststellung des Eintritts eines erledigenden Ereignisses
  - II. Weitere Voraussetzungen
    - 1. Ansicht 1
    - 2. Ansicht 2
    - 3. Ansicht 3
    - 4. Streitentscheidung
    - 5. Zulässigkeit der ursprünglichen Klage
      - a) Verwaltungsrechtsweg
      - b) Statthafte Klageart
      - c) Klagebefugnis, § 42 II VwGO
      - d) Vorverfahren
      - e) Klagegegner
    - 6. Berechtigtes Interesse des beklagten Landes an der Sachentscheidung
- D. Nebenentscheidungen

### **A. Klageänderung**

Der Kläger hat ursprünglich einen Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag gestellt und begehrt nunmehr die Feststellung, dass der Rechtsstreit erledigt sei. Infolge der Änderung des Klageantrags ist darin eine Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO zu sehen. An die Stelle des durch den ursprünglichen Klageantrag bestimmten Streitgegenstandes tritt der Streit über die Behauptung des Klägers, seinem Klagebegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden.

Nach einhelliger Rechtsauffassung ist in der einseitigen Erledigungserklärung eine Klageänderung eigener Art zu sehen, die nicht an die Einschränkungen der §§ 91, 142 VwGO gebunden und somit stets zulässig ist (BVerwG, NVwZ 1989, 862; Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 20; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 161, Rn. 28; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 154).

*[Anm.: Die FFK gem. § 113 I 4 VwGO stellt ebenfalls eine besondere, nämlich privilegierte Form der Klageänderung dar. Statt ihrer wird regelmäßig die Erledigung gewählt, wenn der Kläger nicht das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse aufweist (Schäfer, JA 2001, 330 [333]; Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 27). Ferner ist es im Rahmen einer Anwaltsklausur ratsam, trotz bestehendem Fortsetzungsfeststellungsinteresse eine einseitige Erledigungserklärung abzugeben, wenn der VA rechtmäßig war. In diesem Fall hat eine FFK keine Aussicht auf Erfolg, wohingegen bei einer einseitigen Erledigungserklärung nicht zwingend eine Prüfung der Begründetheit der ursprünglichen Klage erfolgt (s.u.).]*

### **B. Zulässigkeit der Klage**

#### **I. Verwaltungsrechtsweg**

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, da es um die Erledigung eines Rechtsstreits geht, der im Immissionsschutzrecht wurzelt, welches eindeutig als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist.

#### **II. Statthafte Klageart**

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Statthafte Klageart ist demnach die allgemeine Feststellungsklage gem. § 43 I VwGO, da gem. § 43 II VwGO die vorrangigen Gestaltungs- und Leistungsklagen hier nicht greifen.

### III. Feststellungsinteresse

Bei der allgemeinen Feststellungsklage bedarf es eines besonderen Feststellungsinteresses gem. § 43 I VwGO, das hier ohne weiteres zu bejahen ist, da der Kläger nur mit dem Antrag auf Feststellung der Erledigung verhindern kann, dass seine Klage abgewiesen wird und er somit die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 20; Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 28; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 155).

### IV. Klagebefugnis

Unabhängig von der in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage, ob im Rahmen der Feststellungsklage stets die Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO analog vorliegen muss (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 42, Rn. 63), kann hier konstatiert werden, dass sie jedenfalls gegeben ist, und zwar aus denselben Erwägungen, die für das Vorhandensein des Feststellungsinteresses sprechen. Denn nur mit Erhebung der Feststellungsklage kann verhindert werden, dass der Kläger zu Unrecht mit den Kosten des Verfahrens belastet wird.

### V. Klagegegner

Die Klage ist gegen den sachlichen Streitgegner zu richten, d.h. gegen denjenigen, demgegenüber die Erledigung des Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll. Dies ist das Land Hessen.

### VI. Zuständiges Gericht

Das VG Frankfurt a.M. ist örtlich und sachlich zuständig gem. §§ 45, 52 Nr. 3 S. 2, 5 VwGO. Die nachträgliche Änderung der Klageart zu einer Feststellungsklage führt nicht zur Anwendbarkeit des § 52 Nr. 5 VwGO, sondern lässt gem. § 83 VwGO i.V.m. § 17 I 1 GVG die Zuständigkeit des VG Frankfurt a.M. unberührt.

*[Anm.: Im Falle der Anwendbarkeit des § 52 Nr. 5 VwGO wäre im vorliegenden Fall fraglich, ob auf Frankfurt als Sitz des staatlichen Umweltamtes oder auf Darmstadt als Sitz des Regierungspräsidiums abzustellen ist. § 52 Nr. 5 VwGO spricht vom "Sitz der Beklagten". Damit ist bezüglich des Staates als Klagegegner der Sitz der Behörde gemeint, die über den geltend gemachten Anspruch entscheiden kann (Kopp/Schenke, VwGO, § 52, Rn. 19). Der Sitz der Behörde ist wiederum dort, wo die Verwaltung geführt wird und der Leiter sich befindet (Kopp/Schenke, VwGO, § 52, Rn. 10). Demnach wäre hier das VG Darmstadt zuständig gewesen, da der Behördensitz sich in Darmstadt befindet, wohingegen das staatliche Umweltamt Frankfurt a.M. nur eine rechtlich unselbständige Untereinheit dieser Behörde darstellt. Das zeigt, dass strikt zwischen den Begrifflichkeiten Behörde und Amt zu trennen ist.]*

Da weitere Zulässigkeitsprobleme hinsichtlich der jetzigen Klage nicht ersichtlich sind, ist die Klage zulässig.

## C. Begründetheit der Klage

Die Feststellungsklage ist begründet, soweit der Rechtsstreit erledigt ist.

### I. Feststellung des Eintritts eines erledigenden Ereignisses

Die Klage auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits setzt zunächst voraus, dass ein erledigendes Ereignis eingetreten ist, d.h. durch ein außerprozessuales Ereignis muss dem Klagebegehren die Grundlage entzogen und die Klage deshalb für den Kläger gegenstandslos geworden sein, wobei es unerheblich ist, wer die Erledigung herbeigeführt hat. Ferner muss dieses Ereignis nach Klageerhebung eingetreten sein, da dem Antrag ansonsten das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt (Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 21 m.w.Bsp.; Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 9; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 230f.). Hier ist das Begehren des Klägers dadurch, dass der ursprünglich begehrte VA zwischenzeitlich erlassen wurde, gegenstandslos geworden. Des Weiteren hat der Kläger im Juli 2002 Klage erhoben, der entsprechende VA des Regierungspräsidiums Darmstadt ist indes erst am 14.10.2002 erlassen worden, so dass auch dem Erfordernis des Eintritts der Erledigung des Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit Genüge getan ist.

*[Anm.: Das aus dem Zivilprozessrecht bekannte Problem der Erledigung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage (s. § 269 III 3 ZPO) stellt sich im Verwaltungsprozess nicht, da Anhängigkeit und Rechtshängigkeit hier gem. §§ 81 I, 90 I VwGO zusammen fallen.*

*Sollte ein erledigendes Ereignis nicht eingetreten sein und der Kläger an seinem ursprünglichen Klageantrag hilfsweise festgehalten haben, ist der Prüfungspunkt "Eintritt eines erledigenden Ereignisses" zu Beginn der Zulässigkeitsprüfung zu erörtern. Denn in dieser Situation ist die geänderte Klage als unzulässig abzuweisen und im Folgenden der hilfsweise aufrecht erhaltene ursprüngliche Klageantrag zu untersuchen (Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 33).]*

### II. Weitere Voraussetzungen

Fraglich und umstritten ist, welche weiteren Anforderungen an die Begründetheit der Feststellungsklage bei einseitiger Erledigungserklärung zu stellen sind. Nicht einheitlich beurteilt wird vor allem, in welchem Umfang es einer Überprüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage bedarf.

### 1. Ansicht 1

Nach einer Ansicht muss die ursprüngliche Klage im Zeitpunkt der Erledigung zulässig und begründet sein (Manssen, NVwZ 1990, 1018 (1022)). Demnach ist im Folgenden eine vollumfängliche Prüfung der Erfolgsaussichten der ursprünglichen Klage vorzunehmen.

### 2. Ansicht 2

Eine weitere Meinung geht davon aus, dass es auf die Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage nicht ankommt; es sei ausschließlich über die Frage der Erledigung zu entscheiden. Einige Vertreter dieser Rechtsansicht sowie Teile der Rechtsprechung fordern jedoch ausnahmsweise eine Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage, wenn der Beklagte analog § 113 I 4 VwGO ein berechtigtes Interesse an der Frage hat, ob die Klage zu Recht gegen ihn erhoben wurde (BVerwGE, 73, 312 (313); Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 24-26; Pietzner/Ronellenfisch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, § 17, Rn. 21; Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 31f.). Danach bedarf es hier grundsätzlich keiner weitergehenden Prüfung der ursprünglichen Klage, es sei denn es liegt das besagte schutzwürdige Interesse des Beklagten vor.

### 3. Ansicht 3

Eine letzte Ansicht geht hingegen davon aus, die ursprüngliche Klage müsse bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig gewesen sein, es sind danach also Erledigung und Zulässigkeit der ursprünglichen Klage, nicht aber deren Begründetheit zu prüfen. Eine Ausnahme sei lediglich für den Fall zu machen, dass der Beklagte analog § 113 I 4 VwGO ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung habe, dass die ursprüngliche Klage unbegründet war. In diesem Fall wird auch von dieser Meinung eine Prüfung der Begründetheit der ursprünglichen Klage bejaht (BVerwG, NVwZ 1989, 861; BVerwGE 20, 146; 31, 318; 34, 161; 34, 359; 82, 45; Schmidt, DÖV 1984, 622 [624, 625]). Demnach bedarf es der Erörterung der Zulässigkeit und gegebenenfalls Begründetheit des ursprünglichen Begehrens des Klägers.

### 4. Streitentscheidung

Für die Ansicht 1 spricht die Wertung des § 92 I 2 VwGO. Der Kläger soll sich danach der gerichtlichen Klärung der Streitfrage nicht mehr einseitig entziehen können, sobald in der mündlichen Verhandlung die Anträge gestellt wurden (Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 163).

Dem kann jedoch die Wertung des § 113 I 4 VwGO entgegen gehalten werden. Diese geht dahin, dass eine inhaltliche Überprüfung der Streitfrage trotz ihrer Erledigung nur zu erfolgen hat, wenn daran ein besonderes Interesse besteht (Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 32; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 159, 189). Ferner ist der Beklagte ausreichend durch § 161 II VwGO geschützt, indem er durch die Zustimmung zur klägerischen Erledigungserklärung zumindest eine summarische Überprüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage erreicht. Zudem würde die durch § 161 II VwGO bezweckte Verfahrensbeschleunigung in Gestalt der summarischen Kostenentscheidung unterlaufen, wenn der Beklagte außerhalb des Anwendungsbereichs der Norm eine Begründetheitsprüfung verlangen könnte. Schließlich widerspricht es der Prozessökonomie, ein Verfahren allein wegen der Kosten fortzusetzen, wenn das ursprüngliche Rechtsschutzziel nicht mehr erreicht werden kann (Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 31).

Für die Ansicht 2 sprechen zum einen die gerade genannten Argumente. Hinzuzufügen ist, dass der Kläger mit seinem Antrag den Streitgegenstand bestimmt, so dass bei einer Antragsänderung über den ursprünglichen Antrag nicht mehr zu entscheiden ist. Etwas anderes könne - nach der Überzeugung einzelner Vertreter der Ansicht 2 - auch dann nicht gelten, wenn der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Frage habe, ob die Klage zurecht gegen ihn erhoben wurde. Der diesbezüglich vorgeschlagene Rückgriff auf § 113 I 4 VwGO gehe fehl. Denn diese Norm sei auf den klagenden Bürger zugeschnitten, der durch den Erlass bzw. die Verweigerung eines VA in den Prozess gedrängt werde. Er soll trotz Erledigung die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit des erledigten VA überprüfen zu lassen. Von daher passe die Vorschrift auch in analoger Anwendung nicht bezüglich des beklagten Hoheitsträgers, der die Rechtmäßigkeit des VA zu verantworten habe. Letztlich sei der erleichterte Ausstieg des Klägers aus dem Prozess im Falle der Erledigung also die Kompensation dafür, dass der Beklagte ihn in den Prozess gezwungen habe (Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 161, 202, 211-214).

Allerdings begegnet es gleichwohl Bedenken, dass eine evident unzulässige (z.B. offensichtlich verfristete) Klage nach dieser Ansicht nur dadurch zulässig wird, dass der Streitgegenstand infolge Erledigung wegfällt und der Kläger seinen Sachantrag durch den Antrag auf Feststellung der Erledigung ersetzt (Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 152). Das führt zu einer willkürlichen Privilegierung des Klägers, dessen Klage sich erledigt. Mithin sollte zumindest die Zulässigkeit der ursprünglichen Klage Voraussetzung für den Erfolg des Feststellungsantrags sein. Des Weiteren vermag es nicht zu überzeugen, dem Beklagten die begehrte Überprüfung der Begründetheit der ursprünglichen Klage stets zu verwehren. Dass er den Kläger durch seine Verweigerungshaltung in den Prozess gezwungen hat, ist für ein gerichtliches Verfahren typisch und daher keine Besonderheit des Verwaltungsprozesses. Demnach ist der Rückgriff auf die Wertung des § 113 I 4 VwGO geeignet, das Interesse des Klägers an einer schnellen Beendigung des Prozesses sowie dasjenige des Beklagten an einer umfänglichen Prüfung der ursprünglich erhobenen Klage in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Mithin sprechen die besseren Argumente für die Ansicht 3, so dass es einer Prüfung der Zulässigkeit der ursprünglichen Klage sowie des Vorliegens eines berechtigten Interesses des Beklagten bedarf.

## 5. Zulässigkeit der ursprünglichen Klage

### a) Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg war auch bei der ursprünglichen Klage aus den gleichen Erwägungen wie bei der jetzigen Klage (s.o. A I) gegeben.

### b) Statthafte Klageart

Dem Kläger ging es um den Erlass eines (Stilllegungs-) VA, so dass die Verpflichtungsklage nach § 42 I VwGO die statthafte Klageart war.

### c) Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Die Klagebefugnis erfordert die substantiierte Behauptung von Tatsachen, die es als möglich erscheinen lassen, dass der Kläger durch die Versagung des VA in eigenen Rechten verletzt ist. Mit anderen Worten: Der Kläger muss geltend machen, einen Anspruch auf den begehrten VA zu haben, wobei darauf abzustellen ist, ob die in Betracht kommende Rechtsgrundlage für den Kläger ein subjektives Recht darstellt

Gem. Nr. 8.1 der Anlage zur 4. BImSchV handelt es sich bei der Verbrennungsanlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage. Rechtliche Grundlage für das ursprüngliche Begehren des Klägers war damit § 20 II BImSchG. Ob diese Rechtsgrundlage dem Kläger ein subjektives Recht gewährt, erscheint fraglich. Nach der sog. "Schutznormtheorie" ist bei einfach-gesetzlichen Vorschriften ein subjektives Recht dann zu bejahen, wenn die Norm nach dem objektiven Willen des Gesetzgebers nicht nur den Interessen der Allgemeinheit, sondern zumindest auch den (rechtlichen, nicht rein wirtschaftlichen oder ideellen) Individualinteressen des Klägers zu dienen bestimmt ist (Kopp/Schenke, VwGO, § 42, Rn. 83).

Bei der Beantwortung der Frage, ob § 20 II BImSchG nur zum Schutze der Allgemeinheit oder auch zum Schutze der Nachbarn einer emittierenden Anlage erlassen worden ist, leistet der Wortlaut der Norm Hilfe. Denn wenn Satz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich davon spricht, dass die Beseitigung einer Anlage anzuordnen ist, wenn anders die Nachbarschaft nicht zu schützen ist, so ist damit bereits ein hinreichend individualisierbarer Personenkreis genannt, den § 20 II BImSchG schützen will. In systematischer Hinsicht sind zudem §§ 3 I, 5 I 1 Nr. 1 BImSchG zu berücksichtigen, die gleichfalls allgemeine Pflichten zum Schutze der Nachbarschaft statuieren. Weiterhin gehört der Kläger zum geschützten Personenkreis, weil er im Einwirkungsbereich der Anlage seinen engeren Lebensbereich hat und damit "Nachbar" i.S.d. § 20 II BImSchG ist.

Das Unterlassen des Regierungspräsidiums, die beantragte Stilllegungsverfügung auszusprechen, beinhaltet mithin zumindest die Möglichkeit der Verletzung der dargelegten subjektiven Rechte des Klägers. Der Klagebefugnis stehen damit keine Bedenken entgegen.

### d) Vorverfahren

Grundsätzlich ist vor Erhebung der Verpflichtungsklage ein Vorverfahren nach § 68 ff. VwGO durchzuführen. An einem solchen fehlt es hier, was im Normalfall zur Abweisung der Klage als unzulässig führt.

Das fehlende Vorverfahren könnte hier indes wegen § 75 VwGO unschädlich sein. Nach S. 1 dieser Vorschrift ist eine Klage, abweichend von § 68 VwGO, auch dann zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines VA ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, sog. "Untätigkeitsklage".

Die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage für den vorliegenden Fall wären:

- \* ein Antrag des Klägers auf Vornahme eines VA
- \* seit Antragstellung müssen mindestens 3 Monate vergangen sein (§ 75 S. 2 VwGO)
- \* über den Antrag ist nicht entschieden worden
- \* für die fehlende Entscheidung existiert kein zureichender Grund

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 12.12.2007 einen Antrag auf Erlass eines Stilllegungs-VA gestellt. Zwischen Stellung des Antrags und Erhebung der Klage lag ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten. Fraglich ist jedoch, ob innerhalb dieses Zeitraums über den Antrag des Klägers sachlich nicht entschieden worden ist. Eine sachliche Entscheidung in diesem Sinne könnte in dem Schreiben des Regierungspräsidiums vom 21.2.2008 gesehen werden. Dann müsste dem Schreiben des Regierungspräsidiums Regelungscharakter zukommen, d.h. es müsste auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sein. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, da das Regierungspräsidium lediglich sein Bedauern zum Ausdruck gebracht hat, in vorliegender Sache z.Zt. nicht tätig werden zu können und im Übrigen nur die Wiedergabe des Sachstandes mitteilt. Solche reinen Sachstandsmitteilungen sind indes keine Sachentscheidungen i.S.d. § 75 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 75, Rn. 6). Das Regierungs-

präsidium hat daher über den Antrag des Klägers in der Sache noch nicht entschieden.

Ein zureichender Grund für die fehlende Sachentscheidung ist nicht ersichtlich. Die Klage ist folglich auch ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

*[Anm.: Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf den durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossenen § 16a II HessAGVwGO. Danach ist ein Widerspruch gegen VA des Regierungspräsidiums unstatthaft. Das Vorverfahren musste hier also in keinem Fall durchgeführt werden.]*

**e) Klagegegner**

Die Klage ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO gegen das Land Hessen zu richten.

Die ursprüngliche Klage war daher zulässig.

**6. Berechtigtes Interesse des beklagten Landes an der Sachentscheidung**

Fraglich ist, ob der Beklagte ein berechtigtes Interesse daran hat, auch die Begründetheit der ursprünglichen Klage einer Prüfung unterziehen zu lassen.

Das Erledigungsfeststellungsinteresse entspricht dem Fortsetzungsfeststellungsinteresse des § 113 I 4 VwGO. Die dem Beklagten eingeräumte Möglichkeit, den Kläger trotz Erledigung am Rechtsstreit festzuhalten, korrespondiert mit der Befugnis des Klägers, im Falle der Erledigung auf einen - die erledigte Sache betreffenden - Fortsetzungsfeststellungsantrag überzugehen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat. Schutzwürdige Interessen des Beklagten können sich mithin ergeben aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, dem Rehabilitationsbedürfnis, der Abwehr von Entschädigungsansprüchen sowie aus erheblichen Grundrechtseingriffen, die sich typischerweise kurzfristig erledigen (Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 26, 27).

Im vorliegenden Fall macht das beklagte Land geltend, es habe deshalb ein Interesse an der Sachentscheidung, weil diese ihm in weiteren, ähnlich gelagerten Fällen als Grundlage für eine Entscheidung dienen sollte. Fraglich ist, ob ein solches Interesse an der Klärung von Fragen von allgemeiner Bedeutung bzw. von Fragen, die sich im Verhältnis zu Dritten stellen, ausreichend ist, um das oben dargelegte schutzwürdige Interesse des Beklagten zu begründen. Das wird grundsätzlich verneint. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb sich der Kläger aufgrund von Umständen an dem Rechtsstreit festhalten lassen soll, die ihn gar nicht betreffen (BVerwGE 82, 41 [44]; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 371; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 167). Etwas anderes gilt nur, wenn der "Dritte" Rechtsnachfolger des Klägers ist und der Beklagte im Verhältnis zu ihm mit der gerichtlichen Entscheidung etwas anfangen kann. Eine weitere Ausnahme ist zu machen, wenn der Beklagte wegen der Eigenart des Sachgebietes immer mit einer Erledigung der Hauptsache konfrontiert wird (Bsp.: Einberufung zu kurzzeitiger Wehrübung) (BVerwGE 82, 41 [44]; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 167).

Hier liegt eine solche Ausnahmekonstellation nicht vor. Ein berechtigtes Interesse des Landes an einer Sachentscheidung besteht folglich nicht, so dass eine Prüfung der Begründetheit der ursprünglichen Klage nicht in Betracht kommt. Daraus folgt, dass der abgeänderten Klage des Klägers stattzugeben ist.

*[Anm.: Für die übereinstimmende Erledigungserklärung gelten § 161 II VwGO und die aus § 91a ZPO bekannten Grundsätze. Im Tenor wird das Verfahren eingestellt, § 92 III 1 VwGO analog. Bereits ergangene Urteile werden unwirksam. Letzteres ist im Tenor ebenfalls deklaratorisch festzustellen. Einer Rechtsmittelbelehrung bedarf der Beschluss, mit dem nur noch über die Kosten entschieden wird, gem. § 158 II VwGO nicht (Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 15; Pietzner/Ronellenfitsch, aaO., § 20, Rn. 52).*

*Bei einer lediglich teilweise übereinstimmenden Erledigungserklärung ist zu beachten, dass allein für den erledigten Teil § 158 II VwGO gilt. Hinsichtlich des streitigen Teils bleibt es hingegen bei den allgemeinen Regeln, § 158 I VwGO. Das bedeutet auch, dass die gerichtliche Entscheidung nur hinsichtlich des streitigen Teils für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist.]*

**D. Nebenentscheidungen**

Die Kostenentscheidung folgt nicht aus § 161 II VwGO. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei § 161 II VwGO um eine Sondervorschrift des Kostenrechts handelt und ein Kostenbeschluss unter Ausübung billigen Ermessens nur dort sinnvoll ist, wo jede Partei den nunmehr richtigen Antrag gestellt hat, also keine streitige Entscheidung mehr zu treffen ist. Im Falle einseitiger Erledigungserklärung stellt aber der Beklagte, falls er den Antrag auf Klageabweisung aufrechterhält, den falschen Klageantrag (BVerwGE 82, 41 [45]; VGH Kassel ESvGH 22, 242 [246]; Schmidt, DÖV 1984, 622 [626]; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 254; a.A. Kopp/Schenke, VwGO, § 161, Rn. 31).

In Betracht kommt eventuell die kostenrechtliche Spezialregelung des § 161 III VwGO. Sie soll den Kläger vor den kostenrechtlichen Folgen einer behördlichen Untätigkeit schützen, wie sie in § 75 VwGO beschrieben ist. Denn wenn der Ausgangs- bzw. Widerspruchsbescheid in angemessener Frist nicht ergeht und der Kläger daraufhin das Verwaltungsgericht anruft, vermag er die Erfolgsaussichten seiner Klage nur eingeschränkt zu beurteilen, da er die Gründe nicht kennt, aus denen sein Begehren von der

Verwaltung nicht beschieden wird. Die Behörde veranlasst mit ihrem Verhalten letztlich den Prozess, so dass § 161 III VwGO eine besondere Ausprägung des Veranlassungsprinzips ist (Ring, NVwZ 1995, 1191 [1192]; Schäfer, JA 2001, 330 [334]; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 261f.).

§ 161 III VwGO erfasst alle Fälle des § 75 VwGO, d.h. es kommt nicht darauf an, ob die Verwaltung dem klägerischen Begehren nachträglich stattgibt oder es ablehnt. Entscheidend ist vielmehr, dass dem Kläger durch die nachträgliche Bescheidung die mangelnde Erfolgsaussicht seines Begehrens verdeutlicht wird und er deshalb aufgibt. § 161 III VwGO geht deshalb § 155 II VwGO vor (Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 39, 40; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 275, 278, 283).

Vor diesem Hintergrund kommt § 161 III VwGO nicht zum Zuge, wenn der Kläger das Verfahren nicht beendet, sondern fortsetzt, nachdem die Verwaltung ihn nachträglich beschieden hat. Denn jetzt kann er sein Prozessrisiko so einschätzen, wie er dies bei rechtzeitiger Bescheidung vor Klageerhebung hätte tun können. Setzt er in dieser Situation das Verfahren fort, verdient er also keine kostenrechtliche Vorzugsbehandlung, so dass die §§ 154, 155 VwGO greifen. Das gilt auch, wenn er auf die nachträgliche Verwaltungshandlung mit einer einseitigen Erledigungserklärung reagiert. Hier ist das Prozesskostenrisiko nicht mehr durch die Säumigkeit der Behörde, sondern durch die Klageänderung des Klägers veranlasst. Er hat dem Kostenrisiko vielmehr dadurch auszuweichen, dass er die Klage zurücknimmt. Nur auf diesem Wege ist er in keiner Weise kausal für die Entstehung der Verfahrenskosten (Schäfer, JA 2001, 330 [334]; Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 41; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 287, 291). Folglich ist § 161 III VwGO in dem vorliegenden Fall nicht einschlägig. Daher ist eine Entscheidung nach § 154 I VwGO zu treffen, und dem Beklagten - als unterlegener Partei - sind die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

*[Anm.: Mit einer Bescheidung rechnen durfte der Kläger gem. § 161 III VwGO entsprechend der gesetzgeberischen Wertung des § 75 S. 2 VwGO regelmäßig, wenn die dort genannte Frist abgelaufen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn zureichende Gründe für eine Verzögerung der behördlichen Entscheidung vorlagen, die der Kläger kannte oder kennen musste (Schoch u.a., VwGO, § 161, Rn. 39, 42; Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, § 161, Rn. 297, 305).]*

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, da mangels Angaben in der Klausurakte der Auffangstreitwert von 5.000,- Euro gem. § 52 II GKG der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde zu legen ist. Zudem kann bei einer Feststellungsklage naturgemäß nur wegen der Kosten vollstreckt werden, so dass die in § 708 Nr. 11 ZPO vorgesehene Schwelle von 1.500,- Euro nicht überschritten wird.

*[Anm.: Obwohl Feststellungsurteile ohnehin keinen vollstreckungsfähigen Inhalt haben, ist es in der Praxis üblich, die Vollstreckbarkeitsentscheidung ausdrücklich auf die Kosten zu beschränken (Geiger, JuS 1998, 343 (348)).]*

Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.  
Az.: 3 K 463/08

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Walter Gottschalk, Leostr. 14, 60323 Frankfurt a.M.

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Brechler, Sandweg 7, 660316 Frankfurt a.M.

**g e g e n**

das Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt

- Beklagter -

**wegen** Stilllegung einer Anlage

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. - 3. Kammer -  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2008 durch  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht      Dr. Hellmer  
Richter am Verwaltungsgericht                      Manke  
Richterin    Meer  
ehrenamtlicher Richter                              Bormann  
ehrenamtliche Richterin                              Bülfeld

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses Leostraße 14 in Frankfurt a.M., in dem er mit seiner Familie lebt. In einer Entfernung von etwa 600 m zum Hause des Klägers betrieb die Firma "Altwert-Recycling-Verwertung" (ARV) einen Betrieb, in dem sie Reststoffe verschiedenster Art aufbereitete, verwertete und entsorgte. Mit behördlicher Genehmigung wurde dort unter anderem auch normaler Hausmüll, dessen Verwertung nicht mehr möglich war, verbrannt.

Etwa seit dem Jahre 2007 war die ARV dazu übergegangen, nicht nur Hausmüll, sondern auch Sonderabfälle zu verbrennen. Dabei handelte es sich zum einen um ausrangierte Computer, zum anderen um Medikamente und andere medizinische Abfälle (Arzthandschuhe, Spritzen etc.). Dies geschah regelmäßig in der Weise, dass die genannten Abfälle von der ARV bei den Ärzten und Krankenhäusern bzw. bei den Computerfirmen abgeholt und unsortiert in die Verbrennungsanlage geleitet wurden. Die entstehende Abgasfahne zog über einen ca. 25 Meter hohen Schornstein ab.

Der Kläger wandte sich mit Schriftsatz vom 12.12.2007 an den Beklagten, machte auf die Änderungen der Art des verbrannten Mülls aufmerksam und beantragte, den Betrieb der Verbrennungsanlage wegen entweichender, seines Erachtens umweltgefährdender Stoffe stillzulegen.

Mit Schriftsatz vom 21.2.2008 bat der Beklagte den Kläger um Verständnis, seinem Begehren auf Stilllegung nicht nachkommen zu können. Der vom Kläger geschilderte Zustand sei bekannt und es werde derzeit geprüft, wie man zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung kommen könne.

Mit seiner am 4.7.2008 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger ursprünglich beantragt, das beklagte Land zum Erlass einer Stilllegungsverfügung zu verpflichten. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.11.2008 hat das beklagte Land erklärt, es habe ein Gutachten in Auftrag gegeben zu der Frage, ob sich bei der Verbrennung von medizinischen und Computerabfällen in der Verbrennungsanlage der ARV nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben würden. Dieses Gutachten liege zwischenzeitlich vor. Es gehe von erheblichen Umweltgefährdungen aus, wenn der Müll weiter so verbrannt werde, wie dies bisher geschehen sei. Der Beklagte habe daraufhin die ARV mehrfach aufgefordert, nur die genehmigten Müllsorten und -mengen zu verbrennen. Nachdem die ARV diesen Weisungen nicht nachkam, wurde am 14.10.2008 die Stilllegung der Müllverbrennungsanlage verfügt. Seit diesem Zeitpunkt werde auch kein Müll mehr verbrannt. Soweit bekannt sei, beabsichtige die Firma ARV, ihren Firmensitz in eine andere Stadt zu verlegen. Der Kläger erklärte daraufhin, dass sein Begehren damit befriedigt sei. Er erklärt den Rechtsstreit für erledigt.

Nachdem das beklagte Land der Erledigungserklärung widersprach, beantragt der Kläger,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, eine Erledigung des Rechtsstreits sei nicht eingetreten, da die ursprüngliche Klage weder zulässig noch begründet gewesen sei. Die fehlende Zulässigkeit ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass der Kläger kein Vorverfahren durchgeführt habe. Auch sei der Kläger nicht klagebefugt. Die Klage sei auch unbegründet gewesen, da ein Anspruch des Klägers sich allenfalls aus § 20 BImSchG herleiten ließe, dessen tatbestandliche Voraussetzungen jedoch nicht vorlägen. Im Übrigen habe der Beklagte ein Interesse an einer Sachprüfung der ursprünglichen Klage, da in dem streitgegenständlichen Sachbereich zahlreiche Fälle mit ähnlich gelagerter Problematik anlägen. Für deren Entscheidung sei der Ausgang dieses Verfahrens von erheblicher Bedeutung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage hat Erfolg. Der gestellte Feststellungsantrag, mit dem der Kläger geklärt wissen will, dass sich der ursprüngliche Rechtsstreit erledigt hat, ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat ursprünglich einen Verpflichtungsantrag gestellt und begehrt nunmehr die Feststellung, dass der Rechtsstreit erledigt ist und damit die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 43 Abs. 1 VwGO). Nach der Rechtsprechung des BVerwG stellt die einseitige Erledigung eine Klageänderung eigener Art dar. Der Kläger nimmt von seinem bisherigen Klagebegehren Abstand und begehrt stattdessen die prozessuale Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Der Austausch des Klagebegehrens führt zu einer Änderung des Streitgegenstandes und stellt damit der Sache nach eine Klageänderung dar. An die Stelle des durch den ursprünglichen Klageantrag bestimmten Streitgegenstandes tritt der Streit über die Behauptung des Klägers, seinem Klagebegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden. Dass eine Klageänderung in Fällen der einseitigen Erledigung zulässig ist, ist allgemein anerkannt.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, da die streitentscheidenden Normen aus dem Immissionsrecht stammen und dieses Rechtsgebiet eindeutig als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist.

Der Klageart nach handelt es sich um eine allgemeine Feststellungsklage. Diese ist hier nicht gem. § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO subsidiär, da der Kläger sein Begehren mit diesen Klagen nicht in gleichem Umfang und mit der gleichen Effektivität wie mit der Feststellungsklage verfolgen kann.

Das nach § 43 Abs. 1 letzter Halbsatz VwGO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers folgt daraus, dass der Kläger nur mit dem Antrag auf Feststellung der Erledigung verhindern kann, dass seine Klage abgewiesen wird. Aus dem gleichen Grund mangelt es auch nicht an der Klagebefugnis analog § 42 II VwGO.

Die Klage ist schließlich zu Recht gegen denjenigen Streitgegner gerichtet worden, gegenüber dem das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll.

Die danach zulässige Klage hatte auch in der Sache Erfolg. Es ist ein erledigendes Ereignis eingetreten und der Beklagte hat kein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung, welches zu einer Prüfung der Begründetheit des ursprünglichen Begehrens zwingen würde. Die darüber hinaus zwischen den Senaten des Bundesverwaltungsgerichts strittige Frage, ob die ursprünglich erhobene Klage zudem zulässig sein muss, bedarf hier keiner Entscheidung, weil die ursprüngliche Klage zulässig ist.

Ein erledigendes Ereignis ist dann eingetreten, wenn das Begehren des Klägers durch ein nach Rechtshängigkeit der Klage liegendes Ereignis gegenstandslos geworden ist. Das ist hier der Fall, da der ursprünglich begehrte VA zwischenzeitlich erlassen worden ist. Da der Kläger im Juli 2008 Klage erhoben hat, der entsprechende VA des Beklagten indes erst am 14.10.2008 erlassen worden ist, ist dem Erfordernis des Eintritts der Erledigung des Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit Genüge getan.

Die ursprüngliche Klage war auch zulässig. Statthafte Klageart war, da es dem Kläger um den Erlass eines (Stilllegungs-) VA ging, die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO.

Entgegen der Ansicht des beklagten Landes war der Kläger für diese Verpflichtungsklage auch befugt, die Klage zu erheben, § 42 Abs. 2 VwGO. Die Klagebefugnis erfordert die substanziierte Behauptung von Tatsachen, die es als möglich erscheinen lassen, dass der Kläger durch die Versagung des VA in eigenen Rechten verletzt ist. Der Kläger muss also geltend machen, einen Anspruch auf den

begehrten VA zu haben, wobei darauf abzustellen ist, ob die in Betracht kommende Rechtsgrundlage für den Kläger ein subjektives Recht darstellt. Rechtliche Grundlage für das ursprüngliche Begehren des Klägers war § 20 Abs. 2 BImSchG. Diese Norm dient nicht nur dem Schutze der Allgemeinheit, sondern ist auch zum Schutz der Nachbarn einer emittierenden Anlage erlassen worden. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, deren Satz 2 ausdrücklich davon spricht, dass die Beseitigung einer Anlage anzuordnen ist, wenn die Nachbarschaft auf andere Weise nicht zu schützen ist. Weiterhin ist in systematischer Hinsicht die allgemeine Schutzpflicht nach §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1 BImSchG zu berücksichtigen, die einen Schutz der betroffenen Nachbarn verlangt. Zu diesen Nachbarn, also zum geschützten Personenkreis gehörte auch der Kläger, da er die Emissionen der Anlage zu spüren bekam. Die Verpflichtungsklage war in Form der Untätigkeitsklage, § 75 VwGO, zulässig. Eines Vorverfahrens bedurfte es nicht, da der Beklagte den Antrag des Klägers vom 12.12.2007 bislang nicht beschieden hat. Das Schreiben des beklagten Landes vom 21.2.2008 war kein Bescheid in diesem Sinne, da es nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet war. Der Beklagte hat in seinem Schreiben lediglich sein Bedauern zum Ausdruck gebracht, in vorliegender Sache z.Zt. nicht tätig werden zu können, und im Übrigen nur den Sachstand wiedergegeben. Solche reinen Sachstandsmitteilungen sind indes keine Sachentscheidungen i.S.d. § 75 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 75, Rn. 6). Der Beklagte hat daher über den Antrag des Klägers in der Sache noch nicht entschieden. Da ein zureichender Grund für die fehlende Sachentscheidung nicht ersichtlich ist, war die Klage folglich auch ohne Widerspruchsverfahren gem. § 75 VwGO zulässig.

Die ursprüngliche Klage war gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zutreffend gegen das Land Hessen gerichtet.

Schließlich kommt es auf ihre Begründetheit nicht an. Ein berechtigtes Interesse des Beklagten, das zu einer entsprechenden Prüfung führen würde, ist hier nicht ersichtlich. Es genügt in diesem Zusammenhang nicht, dass es dem Beklagten um die Klärung einer Rechtsfrage geht, die auch für seine Rechtsbeziehungen zu anderen Personen bedeutsam sein und die außerdem leicht in einem Rechtsstreit geklärt werden kann. Das Erledigungsfeststellungsinteresse entspricht vielmehr dem Fortsetzungsfeststellungsinteresse des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO. Die dem Beklagten eingeräumte Möglichkeit, den Kläger trotz Erledigung am Rechtsstreit festzuhalten, korrespondiert mit der Befugnis des Klägers, im Falle der Erledigung auf einen - die erledigte Sache betreffenden - Fortsetzungsfeststellungsantrag überzugehen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat. Schutzwürdige Interessen des Beklagten können sich mithin z.B. ergeben aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, dem Rehabilitationsbedürfnis, der Abwehr von Entschädigungsansprüchen oder aus erheblichen, sich typischerweise kurzfristig erledigenden Grundrechtseingriffen. Dahingegen stellt die Klärung von Rechtsfragen, die für den Beklagten in Beziehungen zu Dritten eine Rolle spielen, grundsätzlich kein berechtigtes Interesse dar, da nicht einsichtig ist, aus welchem Grund der Kläger es hinnehmen muss, dass solche Rechtsfragen, die ihn nicht betreffen, in dem von ihm angestrebten Prozess geklärt werden. Ferner ist auch eine der in der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen von diesem Prinzip hier nicht gegeben.

Da das beklagte Land weitere Gründe nicht hat geltend machen können, besteht ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung über die ursprüngliche Klage nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und nicht aus § 161 Abs. 2 VwGO, da es sich um eine streitige Entscheidung handelt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:** Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 58 Abs. 1, 124 Abs. 1, 2, 124a Abs. 4 VwGO.

(Dr. Hellmer)

(Mannke)

(Meer)

**Literatur:**

- S Schäfer, Die nichtstreitige Erledigung des Verwaltungsprozesses (Rücknahme, Hauptsacheerledigung und Vergleich, JA 2001, 330 ff.
- S Scheidler, Einführung in das Immissionsschutzrecht, Jura 2008, 489 ff.